

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Ildstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 33

Tolk, 01.10.2010

4. Jahrgang

<u>Amtlicher Teil:</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Baugebiet „Königsdamm“ der Gemeinde Neuberend	195 - 196
Bekanntmachung über den 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Brodersby (Frischwassergebührensatzung)	197
Bekanntmachung über die 3. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Stolk	198
Bekanntmachung über die 4. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Struxdorf	199 - 200
Bekanntmachung über die 4. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Süderfarenstedt	201
Bekanntmachung über den 2. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Taarstedt (Gebührensatzung)	202 – 203
Bekanntmachung über die 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Twedt	204 - 205

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://www.amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

Fortsetzung Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über die 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Tolk, Kreis Schleswig-Flensburg, über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser 206 - 207

Bekanntmachung über den 4. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Nübel 208 - 209

Nichtamtlicher Teil:

Finanzausschusssitzung der Gemeinde Struxdorf

Amt Südangeln
Der Amtsvorsteher
Alte Dorfstraße 38
24894 Tolk

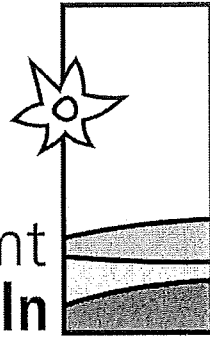
Tel. 04622 1851-0
Fax 04622 1851-51

Konten der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse **195**
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366

Volksbank Raiffeisenbank eG Süderbrarup
BLZ. 215 663 56 · Konto 1 104

Schleswiger Volksbank eG
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Alte Dorfstraße 38 · 24894 Tolk

Tolk, 27. September 2010
Abteilung Bau u. Entwicklung
Aktenzeichen
Auskunft erteilt Svenja Linscheid
Telefon 04622 1851-24
E-Mail svenja.linscheid
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neuberend hat in ihrer Sitzung am 25.01.2010 die Aufstellung der 1 (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Baugebiet „Königsdamm“ beschlossen.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberend in der Sitzung am 09.09.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

**1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
Baugebiet „Königsdamm“
der Gemeinde Neuberend**

für das Baugebiet „Königsdamm“ am westlichen Ortsrand nördlich der Klosterreihe sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom

11. Oktober 2010 bis zum 11. November 2010



in der Amtsverwaltung des Amtes Südangeln in Tolk, Alte Dorfstraße 38, Zimmer 10, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Baugebiet „Königsdamm“ der Gemeinde Neuberend ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird abgesehen.

Im Auftrage:


Greve 

**3. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Wasserversorgung der Gemeinde Brodersby
(Frischwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 12 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 18.06.2002 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby vom 29.09.2010 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung vom 18.06.2002 erlassen:

§ 1

§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die jährliche Grundgebühr beträgt ab dem **01.01.2011** für jeden hergestellten Anschluss mit Wassermesseinrichtung 102,- €. Ab dem **01.01.2012** beträgt die jährliche Grundgebühr für jeden hergestellten Anschluss mit Wassermesseinrichtung 132,- €.

§ 2

§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Ab dem **01.10.2010** beträgt der Preis für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge 0,40 € je Kubikmeter.

§ 3

§ 2a (Erhebungszeitraum) wird wie folgt eingefügt:

- (1) Erhebungszeitraum für die Verbrauchsgebühren ist die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 30.09. des Abrechnungsjahres vorausgeht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 1 und 3 zum 01.10.2010 in Kraft. § 1 tritt zum 01.01.2011 in Kraft. § 3 tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Brodersby, 29.09.2010



Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.

, Seite

3. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Stolk

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 18 der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk vom 29.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 11 (Gebührenmaßstab) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

1. Die Grundgebühr beträgt ab dem **01.01.2011**
 - a) für jeden 1-Personen-Haushalt gemäß Absatz 3 jährlich 60,- €
 - b) für jeden Mehrpersonenhaushalt jährlich 102,- €
 - c) für wasserintensive Betriebe gemäß Absatz 5 zusätzlich jährlich 102,- €.

§ 2

§ 11 (Gebührenmaßstab) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

2. Ab dem **01.10.2010** beträgt der Preis für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge 0,40 € je Kubikmeter.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 1 zum 01.10.2010 in Kraft. § 1 dieser Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Stolk, 30.09.2010



Heiner Pöhlken

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.

vom _____, Seite _____

4. Nachtragssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Struxdorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 18 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Struxdorf vom 09.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für den Zeitraum **01.01.2011 – 31.12.2012** je hergestellten Anschluss mit Wassermesseinrichtung
 - a) je Wohnung jährlich 90,- €
 - b) je Anschluss, der nicht unter a) fällt jährlich 180,- €
 - c) je Weideanschluss 90,- €
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt im Zeitraum **01.10.2010 – 30.09.2012** für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge 0,30 € je Kubikmeter.
- (4) Die Grundgebühr beträgt **ab dem 01.01.2013** je hergestellten Anschluss mit Wassermesseinrichtung
 - a) je Wohnung jährlich 96,- €
 - b) je Anschluss, der nicht unter a) fällt jährlich 192,- €
 - c) je Weideanschluss 96,- €
- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt **ab dem 01.10.2012** für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge 0,42 € je Kubikmeter.
- (6) Wird der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke nicht durch Wasserzähler festgestellt, so schätzt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Unter Absatz 2 b) und Absatz 4 b) fallen unter anderem wasserintensive Betriebe. Als wasserintensive Betriebe gelten Gewerbebetriebe, die einen erhöhten Bedarf an Wasser haben. Als solche Betriebe gelten Bäckereien, Schlachtereien, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Fremdenpensionen, Lebensmittelabriken, Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von über 150 qm, Tankstellen, Autowaschanlagen, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Handelsbetriebe, Baumschulen, Gärtnereien, Blumen- und Pflanzenverkaufsbetriebe, Steinsetzer, Wäschereien und Reinigungsbetriebe, Campingplätze, Kinderheime, Alten- und Pflegeheime, Schulen, Altentagesstätten, Turn- und Sporthallen, Kindergärten, Krankenanstalten, Friedhöfe und ähnliche wasserintensive Betriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 10 Großvieheinheiten oder mehr als 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2010 in Kraft.

Struxdorf, 30.09.2010



[Handwritten signature]

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. _____

vom _____, Seite _____

**4. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Süderfahrenstedt**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 18 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom 23.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 11 (Gebührenmaßstab) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Die Grundgebühr beträgt ab dem **01.01.2011**
 - a) für einen 1-Personen-Haushalt 54,- € jährlich
 - b) für einen Wasseranschluss, soweit er nicht unter a) oder c) fällt 108,- € jährlich
 - c) für wasserintensive Betriebe 324,- € jährlich

§ 2

§ 11 (Gebührenmaßstab) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

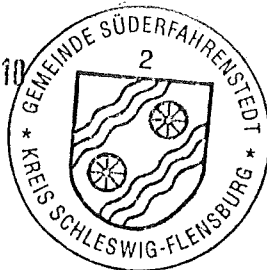
2. Ab dem **01.10.2010** beträgt der Preis für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge 0,40 € je Kubikmeter.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 1 zum 01.10.2010 in Kraft. § 1 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Süderfahrenstedt, 29. Sep. 2010



H. Mattzen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr.

vom _____, Seite _____

**2. Nachtrag zur Gebührensatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
der Gemeinde Taarstedt
(Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt vom 29.09.2010 folgende 2. Nachtragsatzung zur Satzung vom 07.10.2003 erlassen:

§ 1

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe ab dem 01.01.2007) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Ab dem **01.01.2011** beträgt die jährliche Grundgebühr je hergestellten Anschluss mit Wassermesseinrichtung 123,- €. Ab dem **01.01.2012** beträgt die jährliche Grundgebühr je hergestellten Anschluss mit Wassermesseinrichtung 132,- €.

§ 2

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe ab dem 01.01.2007) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Ab dem **01.10.2010** beträgt der Preis für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge 0,40 € je Kubikmeter.

§ 3

§ 3a (Erhebungszeitraum) wird wie folgt eingefügt:

- (1) Erhebungszeitraum für die Verbrauchsgebühren ist die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 30.09. des Abrechnungsjahres vorausgeht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 1 und 3 zum 01.10.2010 in Kraft. § 1 tritt zum 01.01.2011 in Kraft. § 3 tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Taarstedt, 29.09.2010



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. vom , Seite

3. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und über die Versorgung der Grundstücke mit
Wasser der Gemeinde Twedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) -jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt vom 29.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe ab dem 01.01.2004) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

(1) Die Grundgebühr beträgt ab dem **01.01.2011**

- | | |
|---|------------|
| a) für einen Wasseranschluss, mit dem eine Wohnung mit einem 1-Personen-Haushalt versorgt wird, jährlich | 70,00 EUR |
| b) für einen Wasseranschluss, soweit er nicht unter Buchstabe a), c), d), e) oder f) fällt, jährlich | 147,00 EUR |
| c) für einen Wasseranschluss, mit dem ein Betrieb versorgt wird, der nicht unter Buchstabe d) fällt, jährlich | 220,50 EUR |
| d) für einen Wasseranschluss, mit dem ein wasserintensiver Betrieb versorgt wird, jährlich | 294,00 EUR |
| e) für weitere Wohnungen in einem Gebäude oder weitere Wohngebäude auf einem Grundstück, die über einen Wasseranschluss nach Buchstabe a) bis d) mitversorgt werden, jährlich | 73,50 EUR |
| f) für weitere Wohnungen in einem Gebäude oder weitere Wohngebäude auf einem Grundstück, die über einen Wasseranschluss nach Buchstabe a) bis d) mitversorgt werden, jährlich wenn hiermit nur ein 1-Personen-Haushalt versorgt wird. | 70,00 EUR |

§ 2

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe ab dem 01.01.2004) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

(2) Ab dem **01.10.2010** beträgt der Preis für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge 0,31 EUR je Kubikmeter.

§ 3**§ 3a (Erhebungszeitraum) wird wie folgt eingefügt:**

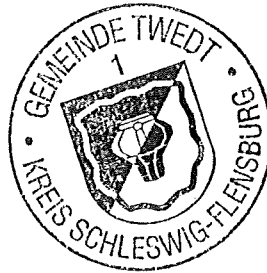
(1) Erhebungszeitraum für die Verbrauchsgebühren ist die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 30.09. des Abrechnungsjahres vorausgeht.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 1 und 3 zum 01.10.2010 in Kraft. § 1 tritt zum 01.01.2011 in Kraft. § 3 tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Twedt, 29.09.2010




Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.

vom _____, Seite

2. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Tolk, Kreis Schleswig-Flensburg, über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 19 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tolk vom 30.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

(1) Die Grundgebühr beträgt ab dem **01.01.2011**

a) für einen Wasseranschluss, soweit er nicht unter Buchstabe b) oder c) fällt, jährlich	102,00 €
b) für einen Wasseranschluss, mit dem ein wasserintensiver Betrieb versorgt wird, jährlich	204,00 €
c) für weitere Wohnungen in einem Gebäude oder weitere Wohngebäude auf einem Grundstück, die über einen Wasseranschluss nach Buchstabe a) oder b) mitversorgt werden, jährlich	51,00 €

§ 2

§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

(2) Der Preis für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge beträgt ab dem **01.10.2010** je Kubikmeter 0,42 €.

§ 3

§ 2a (Erhebungszeitraum) wird wie folgt eingefügt:

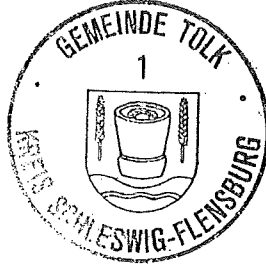
(1) Erhebungszeitraum für die Verbrauchsgebühren ist die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 30.09. des Abrechnungsjahres vorausgeht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 1 und 3 zum 01.10.2010 in Kraft. § 1 tritt zum 01.01.2011 in Kraft. § 3 tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Tolk, 30.09.2010



Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.

vom _____, Seite

**4. Nachtrag
zur Gebührensatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Nübel**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel vom 30.09.2010 folgender 4. Nachtrag zur Satzung vom 17.10.2000 erlassen:

§ 1

§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) I. Ab dem **01.01.2011** beträgt die jährliche Grundgebühr
- a) für einen Wasseranschluss, mit dem eine Wohnung mit einem 1-Personen-Haushalt versorgt wird 72,- €
 - b) für einen Wasseranschluss, soweit er nicht unter Buchstabe a), c) oder d) fällt 108,- €
 - c) für einen Wasseranschluss, mit dem ein wasserintensiver Betrieb versorgt wird 216,- €
 - d) je weitere Wohnung in einem Gebäude oder in weiteren Wohngebäuden auf dem Grundstück, die über einen Wasseranschluss nach Buchstabe a), b) oder c) mitversorgt werden 54,- €
- II. Ab dem **01.01.2012** beträgt die jährliche Grundgebühr
- a) für einen Wasseranschluss, soweit er nicht unter Buchstabe b) oder c) fällt 108,- €
 - b) für einen Wasseranschluss, mit dem ein wasserintensiver Betrieb versorgt wird 216,- €
 - c) je weitere Wohnung in einem Gebäude oder in weiteren Wohngebäuden auf dem Grundstück, die über einen Wasseranschluss nach Buchstabe a) oder b) mitversorgt werden 54,- €

§ 2

§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Ab dem **01.10.2010** beträgt der Preis für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge 0,40 € je Kubikmeter.

§ 3**§ 2a (Erhebungszeitraum) wird wie folgt eingefügt:**

(1) Erhebungszeitraum für die Verbrauchsgebühren ist die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 30.09. des Abrechnungsjahres vorausgeht.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 1 und 3 zum 01.10.2010 in Kraft. § 1 tritt zum 01.01.2011 in Kraft und § 3 tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Nübel, den 30.09.2010

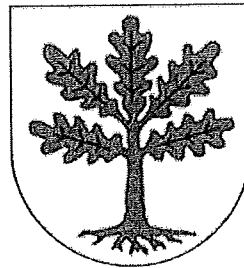



Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. vom , Seite

GEMEINDE STRUXDORF

Der Bürgermeister
Finanzausschuss



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Struxdorf * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt (nicht amtlicher Teil)

Alte Dorfstraße 38, 24894 Tolk

☎ Amtsverwaltung 04622/18510
Telefax 04622/185151

☎ Bürgermeister 04623/180022
☎ Ausschussvors. 04623/238

Struxdorf, den 30.09.2010

E I N L A D U N G

Zu einer öffentlichen Finanzausschusssitzung lade ich am

Montag, dem 18. Oktober 2010, um 17:00 Uhr,

in den Sitzungsraum des Amtsgebäudes in Tolk ein.

Tagesordnung:

1. Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges;
hier: Finanzierungsmöglichkeiten
2. Zusätzliche Informationen zu den Wegenutzungsverträgen
3. Verschiedenes

gez. Dieter Thiesen
Ausschussvorsitzender

gez. Georg Laß
Bürgermeister